



HESSISCHER LANDTAG

03. 11. 2011

Kleine Anfrage

**des Abg. Mathias Wagner (Taunus) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 07.09.2011**

betreffend Grundschulen mit flexiblem Schulanfang

und

Antwort

der Kultusministerin

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Schuljahr 2011/2012 gibt es 97 Grundschulen mit flexiblem Schulanfang. Damit hat sich die Gesamtzahl der Schulen im Vergleich zum vorangegangenen Schuljahr nicht verändert, jedoch sind sieben Grundschulen neu in den flexiblen Schulanfang eingestiegen und sieben ausgestiegen. Seit dem Schuljahr 2007/2008 waren zuvor insgesamt drei Grundschulen aus dem flexiblen Schulanfang ausgestiegen.

Die Gerhart-Hauptmann-Schule in Wanfried ist zum 31. Juli 2011 ausgestiegen. Laut einem Artikel der "Werra Rundschau" vom 18. Mai 2011 begründeten Mitglieder der Schulgemeinde den Beschluss zum Ausstieg mit den Worten: "Aus dem einst mit großer Begeisterung und viel Enthusiasmus seitens der Lehrer- und Elternschaft aufgenommenen zukunftssträchtigen pädagogischen Konzeptes des Flexiblen Schulanfangs ist nach dem neuen Berechnungsschlüssel aus Wiesbaden zu einer politischen Spar-Mogelpackung verkommen." So sei unter anderem der Berechnungsschlüssel für die Klassenstärke der Flex-Klassen nachteilig verändert worden.

Vorbemerkung der Kultusministerin:

Seit 1. August 2007 können Grundschulen im Rahmen des sogenannten "Flexiblen Schulanfangs" gemäß § 20 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) i.V.m. § 11a der "Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe" (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S.438, ber. S. 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2011 (ABl. 9/11, S. 582 ff.), die Jahrgangsstufen 1 und 2 zu einer curricularen und unterrichtsorganisatorischen Einheit zusammenfügen und Kindern so eine individuelle Verweildauer von einem bis zu drei Jahren eröffnen. Eine Zurückstellung von Kindern im Rahmen der Schulanmeldung wegen fehlender Schulfähigkeit entfällt, d.h. alle schulpflichtigen Kinder eines Jahrgangs werden ohne Feststellung der Schulfähigkeit in die Grundschule aufgenommen. Im Falle einer dreijährigen Verweildauer eines Kindes wird das dritte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet (§ 20 a.E. HSchG i.V.m. § 11a Abs. 3 VOBGM). Auch ein weiterer Einschulungstermin Anfang Februar ist möglich (§ 20 Satz 1 HSchG i.V.m. § 11a Abs. 1 Satz 4 VOBGM).

Ziel ist es, den Kindern mit ihren unterschiedlichen Lernausgangslagen gerade am Anfang ihrer Schullaufbahn in stärkerem Maße gerecht zu werden und alle Kinder individuell zu fördern. Je nach Schulkonzept wird es daher neben Phasen gemeinsamer Arbeit in der Gesamtgruppe Phasen von Kleingruppen- und Einzelarbeit geben, so dass jedem Kind ein individuelles Lern-tempo ermöglicht wird. Die Lehrkraft wird in ihrer Arbeit durch eine Sozialpädagogin bzw. einen Sozialpädagogen unterstützt.

Die Grundschulen entscheiden sich freiwillig für den veränderten Schulanfang. Nach Zustimmung der schulischen Gremien beantragen die Schulen den "Flexiblen Schulanfang", sie erstellen ein Konzept, das vom Staatlichen

Schulamt im Einvernehmen mit dem Schulträger genehmigt wird (§ 20 Satz 1 HSchG i.V.m. § 11a Abs. 1 Satz 2 VOBGM). Die personellen, sachlichen und räumlichen Voraussetzungen müssen gegeben sein (§ 20 Satz 1 HSchG i.V.m. § 11a Abs. 1 a.E. VOBGM).

Im Schuljahr 2011/2012 haben insgesamt 97 Grundschulen den "Flexiblen Schulanfang" eingerichtet.

Grundschulen mit "flexiblem Schulanfang" sind von Grundschulen mit Eingangsstufen, die Bestandteil der Grundschule sind und die Jahrgangsstufe 1 ersetzen, zu unterscheiden. Es können hier Kinder aufgenommen werden, die bis zum 30. Juni das 5. Lebensjahr vollendet haben. In Eingangsstufen werden Kinder innerhalb von zwei Jahren kontinuierlich an die unterrichtlichen Lern- und Arbeitsformen der Grundschule herangeführt. Der Stoff des ersten Schuljahres wird auf zwei Jahre verteilt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie hat sich die personelle Ausstattung (Berechnungsschlüssel für Klassenstärken, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen) der Grundschulen mit Flexiblem Schulanfang seit dem Schuljahr 2007/2008 verändert (bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Schuljahren)?

Grundlage für die Bedarfsberechnung der Grundunterrichtsversorgung sind die Stundentafel und die Anzahl der Klassen.

Bis zum Schuljahr 2009/2010 wurde die Anzahl der Sollklassen für den Flexiblen Schulanfang pro Jahrgang berechnet. Für Grundschulen mit "Flexiblem Schulanfang" ist festgelegt, dass die Lerngruppe bzw. Klasse jahrgangsgemischt gebildet wird (§ 20 Satz 1 HSchG i.V.m. § 11a Abs. 2 Satz 1 VOBGM). Diese Klassenbildung 1/2 ist nun Grundlage für die Berechnung der Grundunterrichtsversorgung.

Die ursprüngliche - jahrgangsbezogene - Berechnungsbasis resultierte aus der "alten" Höchstzahl für die Klassengrößen: Bis zum Schuljahr 2008/09 galt für die Grundschulen in allen Jahrgängen die Klassenhöchstgrenze 25 plus 3, also 28. Im Schuljahr 2009/10 ist die sogenannte "Sternchenregelung", die ermöglichte, dass die Richtwerte für eine Klassengröße jeweils um drei Schülerinnen/Schüler überschritten wurden, für die Jahrgangsstufen 2, 6 und 8 entfallen. Das bedeutet für die Grundschulen die Obergrenze 25 in Klasse 1 und 2, keine Zusammenlegung in der Abschlussklasse 4 und eine zusätzliche Zuweisung von 1,5 Stunden Förderunterricht ab Klasse 1. Im Schuljahr 2011/12 gilt diese Größe darüber hinaus für die Klassen 3 und 7.

Die Schulen mit "Flexiblem Schulanfang" sollten in den Vorjahren die entlastende Möglichkeit haben, die Höchstgrenze von 28 nicht immer ausschöpfen zu müssen. Durch die Verringerung der Klassenhöchstzahl auf 25 Kinder ab dem Schuljahr 2010/11 ist diese besondere Situation der extrem großen Klassen nicht mehr gegeben, sodass die Anwendung des novellierten Berechnungsmodus für die Gruppenberechnung pädagogisch vertretbar ist.

Seit dem Schuljahr 2007/2008 wurden den Lerngruppen darüber hinaus - nach jeweiliger Größe - Sozialpädagogenstunden zugestanden. Bei einer Gruppengröße bis 20 wurden fünf Stunden, bei einer Gruppengröße bis 25 wurden sieben Stunden und bei einer Gruppengröße größer als 25 wurden ebenfalls sieben Stunden zugeteilt. Ab dem Schuljahr 2009/2010 erhalten sämtliche Schulen mit "Flexiblem Schulanfang" sechs Sozialpädagogenstunden pro jahrgangsgemischter Lerngruppe. In einigen Schulen werden diese Stunden durch Lehrerstunden ersetzt; in kleinen Schulen finden sich vielfach keine Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, die für eine geringe Stundenzahl bereit sind, an den Schulen eingesetzt zu werden.

Dies wird landeseinheitlich so gehandhabt.

Frage 2. Welche Gründe waren nach Ansicht der Landesregierung ausschlaggebend dafür, dass sieben Grundschulen zum 31. Juli 2011 aus dem flexiblen Schulanfang ausgestiegen sind?

Diese Schulen haben als Grund für ihren Ausstieg in der Regel angegeben, dass es durch eine ungünstige Zahlenkonstellation dazu kam, dass in diesem Schuljahr die Lehrerzuweisung bei jahrgangsbezogenen Klassen günstiger war.

Zwar kann es in Einzelfällen durch eine ungünstige Zahlenkonstellation dazu kommen, dass in einem Schuljahr u.U. die Lehrerzuweisung bei jahrgangsbezogenen Klassen günstiger ist. Die Grundschulen mit "Flexiblen Schulanfang" sind in solch einem Fall aber nicht schlechter gestellt als die jahrgangsbezogenen Klassen, da für diese keine zusätzlichen Sozialpädagogenstunden zur Verfügung gestellt werden.

Frage 3. Wie beurteilt die Landesregierung die Aussage, dass das Konzept des Flexiblen Schulanfangs "zu einer politischen Spar-Mogelpackung verkommen" sei?

Diese Aussage ist nicht nachzuvollziehen, da, wie unter der Antwort zu Frage 1 und Frage 2 ausgeführt, eine Verschlechterung bei der Versorgung der Schulen mit "Flexiblen Schulanfang" nicht eingetreten ist.

Frage 4. Hält die Landesregierung den Flexiblen Schulanfang für ein pädagogisch sinnvolles Konzept, um auf die ungleichen Startvoraussetzungen von Kindern zu Beginn der Grundschulzeit besser eingehen zu können?

Ja, die Landesregierung bewertet den "Flexiblen Schulanfang" als ein pädagogisch sinnvolles Konzept, das auf die Heterogenität der Schulanfänger eingeht. Die Landesregierung bewertet die Arbeit in den Grundschulen mit "Flexiblen Schulanfang" demnach als sehr positiv.

Der "Flexible Schulanfang" gewährleistet, dass es keine Zurückstellungen aufgrund von mangelnder Schulfähigkeit mehr gibt. Das bedeutet für die Kinder keine negativen Erfahrungen mit dem Schulbeginn. Eine Zurückstellung, besonders wenn sie im laufenden ersten Schuljahr angedacht ist, bedeutet für Kinder ein Versagen, das sie während ihrer gesamten Schulzeit belasten kann und die Einstellung zum Lernen negativ besetzt.

Durch die Möglichkeit, die Verweildauer flexibel zu gestalten (ein, zwei oder drei Jahre), wird besonders auf die individuellen Lernvoraussetzungen jeder Schülerin und jedes Schülers eingegangen.

In einigen Schulen können Kinder auch zum Halbjahr eingeschult werden, was noch mehr auf die persönliche Entwicklung eines Kindes eingeht. Bei der halbjährlichen Einschulung kann die Verweildauer in der Flex-Klasse bis zu 3 ½ Jahren sein. Die Kinder werden nicht aus der Gruppe zurückversetzt in eine andere Klasse, können aber auch mit einem Teil der Gruppe in eine höhere Klassenstufe weiter gehen. Die Zugehörigkeit in der Gruppe und der Bezugsperson bleibt erhalten.

Durch die jahrgangsgemischten Lerngruppen besteht die Möglichkeit, dass Kinder von Kindern lernen. Dieses voneinander Lernen wird von den Lehrkräften als sehr effektiv eingeschätzt.

Frage 5. Verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Einführung des Flexiblen Schulanfangs schrittweise allen Grundschulen zu ermöglichen?

Ja, die Landesregierung ist an einer schrittweisen Ausweitung des "Flexiblen Schulanfangs" grundsätzlich interessiert. Die Grundschulen sollen jedoch nicht verpflichtet werden, den "Flexiblen Schulanfang" einzuführen.

Denn bei der Umsetzung des "Flexiblen Schulanfangs" geht es nicht um eine flächendeckende Einführung eines favorisierten Modells, sondern um eine am Standort orientierte Vielfalt, in der die jeweiligen Gegebenheiten optimal genutzt und bestehende Ansätze nach Möglichkeit integriert werden.

Auch wenn sich Grundschulen nicht für den "Flexiblen Schulanfang" entscheiden, so muss doch gesehen werden, dass viele Elemente dieses Konzeptes bereits heute Bestandteil der Arbeit in allen Grundschulen sind. Auch hier ist eine Arbeit ohne innere Differenzierung kaum möglich.

Frage 6. Wenn ja, welche personelle Ausstattung (Berechnungsschlüssel für Klassenstärken, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen) hält die Landesregierung hierfür für erforderlich?

Eine (schrittweise) Ausweitung des "Flexiblen Schulanfangs" auf alle Grundschulen hessenweit wird an der bisherigen (personellen) Ausstattung dieser Schulen nichts ändern.

Frage 7. Wenn nein, durch welche andere bildungspolitischen Maßnahmen will die Landesregierung die individuelle Förderung zu Beginn der Schulzeit verbessern?

Zahlreiche Elemente des Konzepts für den "Flexiblen Schulanfang" sind, wie in der Antwort zu Frage 5 ausgeführt, bereits Bestandteil der Arbeit in allen Grundschulen. Auch hier ist eine Arbeit ohne innere Differenzierung kaum möglich.

Denn eine normale Grundschulklasse ist eine heterogen zusammengesetzte Lerngruppe. Auch wenn Kinder im gleichen Alter sind, gehen die Lernvoraussetzungen oft weit auseinander, so dass erfolgreicher Grundschulunterricht ohne innere Differenzierung (beispielsweise in Form von Gruppen- und Partnerarbeit, Lerntagebücher, Portfolios, Expertenlernen (Kinder lernen von Kindern), Einsatz von PCs, Schreibwerkstätten, Einsatz von Mathematikisten bzw. Forscherwerkstätten) nicht möglich ist.

Wiesbaden, 17. Oktober 2011

Dorothea Henzler